

1.Odenwälder Drachen- und
Gleitschirmfliegerclub e.V.
Fritz Reinheimer
Mumbacherstraße 42
69488 Birkenau

Gmund, 10.06.2025 Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25
LuftVG auf den Start- und Landeflächen "Erlau", 64407 Fränkisch – Crumbach**

**Aktualisierung der Erlaubnis in Abstimmung mit dem Odenwaldkreis (Untere
Naturschutzbehörde)**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert aufgrund des Antrags des 1. Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger-Clubs e.V. vom 29.02.2024 gem. § 25 LuftVG die Erlaubnis „Erlau“ des DHV vom 31.03.2021 (Ursprungserlaubnis vom 19.1.1995). Die Erlaubnis steht in Verbindung mit der Genehmigung des Odenwaldkreises vom 12.05.2014 (Aktenzeichen V 50 – 490/07026/2013) und der Stellungnahme des Odenwaldkreises vom 31.07.2024 (Az.: V.50 148-490-1007/014/24) sowie dem Gestattungsvertrag der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom Oktober 2024.

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. gem. § 25 LuftVG erteilte Erlaubnis „Erlau“ vom 31.03.2021 wird aktualisiert. Die bisherige Erlaubnis vom 31.03.2021 verliert hiermit ihre Gültigkeit und wird durch vorliegende Erlaubnis ersetzt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins 1. Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger – Club und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten und Flugschulen. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Erlau
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Fränkisch-Crumbach
Gemeinde 64407 Fränkisch-Crumbach

Landkreis Odenwaldkreis
Regierungspräsidium Darmstadt

3. Flugbetriebsflächen:

<u>Startplatz 1</u>	Bezeichnung: „Oststartplatz Erlau“ Koordinaten: N 49°44'33,96“ E 8°49'19,19“ Flurst. 1/1 (Flur 23) Höhe: 383 m Höhendifferenz: 175 m Startrichtung: Ost Fluggeräte: GS, HG Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge (Auflagen)
<u>Übungshang</u>	Bezeichnung: „Übungshang-Holunderhof“ Koordinaten: N °49' 44 27,04“ E 8°49' 28,26“ Flurst. 85/1, 80/1, 82 und 83 (Flur 22) (Start-, Lande- und Übungsflächen) Höhe: 302 MSL Höhendifferenz: 73 m Startrichtung: Ost Fluggeräte: GS, HG Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer, Ausbildung (Auflagen)
<u>Landefläche 1</u>	Bezeichnung: „Landewiesen Pfeifer“ Koordinaten: N 49°44'23“ E 08°49'54“ Flurst. 27/1 und 34 (Hauptlandeplatz), Flur 22 Höhe: 223 m MSL Fluggeräte: GS, HG Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer, Ausbildung (Auflagen)
<u>Landefläche 2</u>	Bezeichnung: „Landewiese Schaffnit“ Koordinaten: N 49°44'32“ E 08°50'01“

Flurst. 139/2 und 139/3 Flur 21

Höhe: 211 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung (Auflagen)

Landefläche 3

Bezeichnung: „Ausweich-Landewiese Holunderhof“

Koordinaten: N 49°44'32“ E 08°49'31“

Flurst. 94/1, 102/1 (Flur 22)

Flurst. 44/1 (Flur 19)

Höhe: 291 m MSL

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Seitens des Geländehalters ist eine Startabbruchlinie festzulegen. An dieser Stelle müssen die Piloten spätestens abgehoben haben. Anderenfalls ist der Start abzurechnen.
2. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen. Zudem ist eine Gefahrenweisung erforderlich (z.B. Felsabbruch unterhalb der Startfläche, Leewirkung bei Seitenwind, etc.).
3. Ausbildungsbetrieb darf nur bei Vorwind zwischen 5 km/h und max. 15 km/h erfolgen. Die Windverhältnisse müssen für Flugschüler entsprechend dem Könnensstand geeignet sein. Die Verhältnisse müssen gewährleisten, dass die Piloten ausreichend weit vor der Böschung abgehoben haben. Bei böigen oder turbulenten Bedingungen darf kein Ausbildungsbetrieb aufgenommen werden.
4. Alle Flugschüler müssen zuvor in anderen Geländen mindestens 20 Höhenflüge mit einem Mindesthöhenunterschied von 100m absolviert haben.
5. Gleitschirmschüler benötigen ausreichend Groundhandling Praxis. Sie müssen in der Lage sein, den Gleitschirm sicher zu starten und zu landen.
6. Bei Ausbildungsbetrieb ist am Start- und Landeplatz die Anwesenheit eines Fluglehrers erforderlich.
7. Die Flugschüler sind speziell in das Gelände einzuweisen. Insbesondere auf den unterhalb des Startplatzes vorbeiführenden Weg mit steiler Böschung (Felsbereiche) unterhalb der Startwiese, die Startabbruchlinie, die Flugstrecke und die Landeeinteilung.
8. Der Übungshang ist nur für Laufübungen und Übungsflüge mit Gleitsegeln geeignet. Hängegleiter dürfen hier nicht starten. Auf der Landefläche des Übungshanges kann alternativ bei Flügen vom oberen Startplatz gelandet werden.
9. Auf anderen als auf den genehmigten Grundstücken ist das Starten und Landen nicht gestattet.
10. Zu der am Landeplatz vorbeiführenden Straße zwischen Fränkisch Crumbach und Erlau ist stets ausreichend Abstand zu halten.
11. Die Rodungsgenehmigung des Odenwaldkreises vom 12. Mai 2014, Az: V.50-490/07/026/2013 mit den formulierten Auflagen und Bedingungen behält weiterhin ihre Gültigkeit.

12. Die Beurteilung der Naturschutzbelange des Büros für Landschaftsökologie Heuer & Döring vom Juni 2024 ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
13. Der östlich der Startfläche liegende Steilhang mit ca. 730m² ist als Waldwiese im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) zu bewirtschaften und zu pflegen. Aufkommende Brombeerhecken sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, je nach Wüchsigkeit der Hecken, frühzeitig im Wachstumsstadium einzudämmen und zu entfernen.
14. Der Wiesenstartplatz ist so zu pflegen, dass insbesondere die Randbereiche im Sinne des Naturschutzes nur 1-2 x pro Jahr gemäht werden. Nur der unmittelbare Startbereich kann kurzgehalten werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Düngung ist verboten.
15. Die gärtnerischen Zuchtformen der Ginsterpflanzen auf dem Steilhang zwischen Forstweg und Startplatz sind bis zum 28.2.2026 zu entfernen und durch einheimische Ginsterpflanzen (*Gytisus scoparius*, *Genista tinctoria*, *Genista pilosa*) zu ersetzen.
16. Die naturschutzfachlichen Auflagen der letzten Erlaubnis sind spätestens mit der Neuerteilung abzuarbeiten und zu erfüllen. Zur Ergänzung der Pflanzungen sind folgende heimische Strauch- und Pflanzenarten geeignet: Faulbaum, Hartriegel, Heckenrose, Hundsrose, Salweide, roter Holunder, Haselnuss, und einheimischer Liguster. Hinweis: Diese Arten lassen sich gut durch regelmäßiges auf den Stock setzen niedrig zu halten.
17. Je drei Kleiber-Nisthilfen und drei Kohlmeisen-Nisthilfen sind aufzuhängen und der Unteren Naturschutzbehörde mit Standort der Nisthilfen mit Karte nachzuweisen.
18. Invasive Arten, wie das Drüsige Springkraut und der Staudenknöterich, innerhalb und im unmittelbarem Randbereich der Freifläche um den Startplatz und der freizuhaltenden Waldwiese, sind zu bekämpfen. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
19. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Außenbereich ist verboten. Zum Abstellen von Fahrzeugen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellplatzflächen auf den Flurstücken 92/1, 94/1 und 95/1 zu nutzen (Holunderhof). Sollten die o.g. Park- bzw. Stellplätze beim „Holunderhof“ nicht ausreichen, so sind Park- bzw. Stellplätze im innerörtlichen Bereich von Fränkisch-Crumbach zu nutzen. Zwischen den innerörtlichen Bereichen und dem Startplatz kann ein „Shuttle-Bus“ eingesetzt werden; ebenso zwischen dem Startplatz und den Landeplätzen. Alternativ dazu können für größere Veranstaltungen mit mehr Parkplatzbedarf naturschutzrechtliche Genehmigungen bei der Naturschutzbehörde, mindestens sechs Wochen vor Beginn, beantragt werden.
20. Name und Anschrift des/der Verantwortlichen des Vereins „Erster Odenwälder Drachenflug-Club“ sind der Unteren Naturschutzbehörde (bei personellem Wechsel) stets mitzuteilen.
21. Die Auflagen und Bedingungen aus dem Gestattungsvertrag der Gemeinde Fränkisch-Crumbach (Okt. 2024) zur Nutzung der Startfläche sind zu beachten und zu erfüllen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde Odenwaldkreis: Bei Verstößen gegen die Auflagen oder bei einem Auftreten von nicht vorhersehbaren Ereignissen oder Umständen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Tier- und Pflanzenarten führen oder diese sicher erwarten lassen, kann die Erlaubnis jederzeit widerrufen werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,00 € erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 19.01.1995 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Erlau“ erstmalig eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuvor wurde auf Grund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr geflogen. Hierzu wurde seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt mit Datum des 25.4.1990 eine Eingriffs- und landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erteilt (Aktenzeichen: VIII-67(1)3-P 34).

2013 beantragte der Geländehalter die Verlegung des Startplatzes, um einen sicheren Startplatz oberhalb des Weges anzulegen. Vorausgegangen war die Zustimmung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom 31.01.2012. Für das Antragsverfahren reichte der Erste Odenwälder Drachen-Flug-Club eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Jan. 2014) sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Mai 2014) beim Oldenwaldkreis und beim DHV ein. Mit Datum des 12.05.2014 erteilte der Odenwaldkreis abschließend die Genehmigung zur Anlage des neuen Startplatzes oberhalb des Forstweges.

Diese Genehmigung war an Auflagen gebunden. Gemäß den Vorgaben der Genehmigung wurde das Gelände im Sommer 2014 in Absprache mit dem Forstrevierleiter und dem DHV angelegt. Auflagen für sicheren Flugbetrieb wurden seitens des DHV festgesetzt. Im Jahr 2015 beantragte der Verein Erster Odenwälder Drachen-

und Gleitschirmfliegerclub e.V. die Erweiterung der Erlaubnis für Ausbildungsflüge. Diesbezüglich wurden die Geländegegebenheiten durch den DHV überprüft. Es konnte festgestellt werden, dass Ausbildungsflüge mit Auflagen möglich sind.

Mit Datum des 19.09.2017 und 11.12.2017 beantragte der Erste Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger Club e.V. eine Korrektur / Erweiterung der in der Erlaubnis angegebenen Flurstücknummern. Die Erweiterung bezog sich auf eine Wiesenfläche gegenüber der Hauptlandefläche (auf der gegenüberliegenden Straßenseite) als Ausweichlandeplatz (Flurstücksnummern 139/2, 139/3) sowie um eine weitere Wiese am Übungshang (Flurstück 35/1). Diese Flächen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt und liegen im Bereich des seit Jahren überflogenen Bereichs. Dem wurde mit Erlaubnisbescheid vom 11.12.2017 entsprochen.

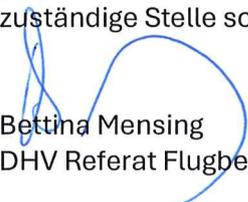
Mit Schreiben vom 23.11.2020 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Die Untere Naturschutzbehörde Odenwaldkreis wurde mit Schreiben vom 24.11.2020 am Verfahren beteiligt. In einer abschließenden Stellungnahme vom 18.02.2021 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die mit Schreiben vom 26.01.2021 geäußerten Bedenken bezüglich der Parkplatzsituation und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ausgeräumt werden konnten und nunmehr der unbefristeten Verlängerung der bestehenden Start- und Landeerlaubnis zugestimmt wird, sofern sie an den antragstellenden Verein gebunden ist. Im Sommer 2023 wurde die Startfläche aufgrund der ungünstigen seitlichen Neigung umgestaltet. Die Maßnahmen wurden mit der Gemeinde Fränkisch Crumbach und dem Forst abgestimmt. Der Odenwaldkreis war jedoch nicht direkt beteiligt worden. Im Januar 2024 erfolgte daher eine Begehung mit dem Odenwaldkreis, dem Forst, dem DHV und dem Verein. Zur Verbesserung der Übersicht wurde beschlossen, dass die luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Luftverkehrsgesetz neu gefasst und aktualisiert werden sollte. Daraufhin beantragte der Verein mit Datum des 29.02.2024 die Neufassung der Erlaubnis. Der Odenwaldkreis nahm mit Schreiben vom 31.07.2024 Stellung und stimmte der Neufassung der Erlaubnis mit Schreiben vom 13.03.2025 zu. Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach erteilte dem Verein 1. Odenwälder Drachen und Gleitschirmfliegerclub am 22. Oktober 2024 einen neuen Gestattungsvertrag für die Nutzung der Startfläche.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

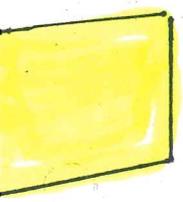
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

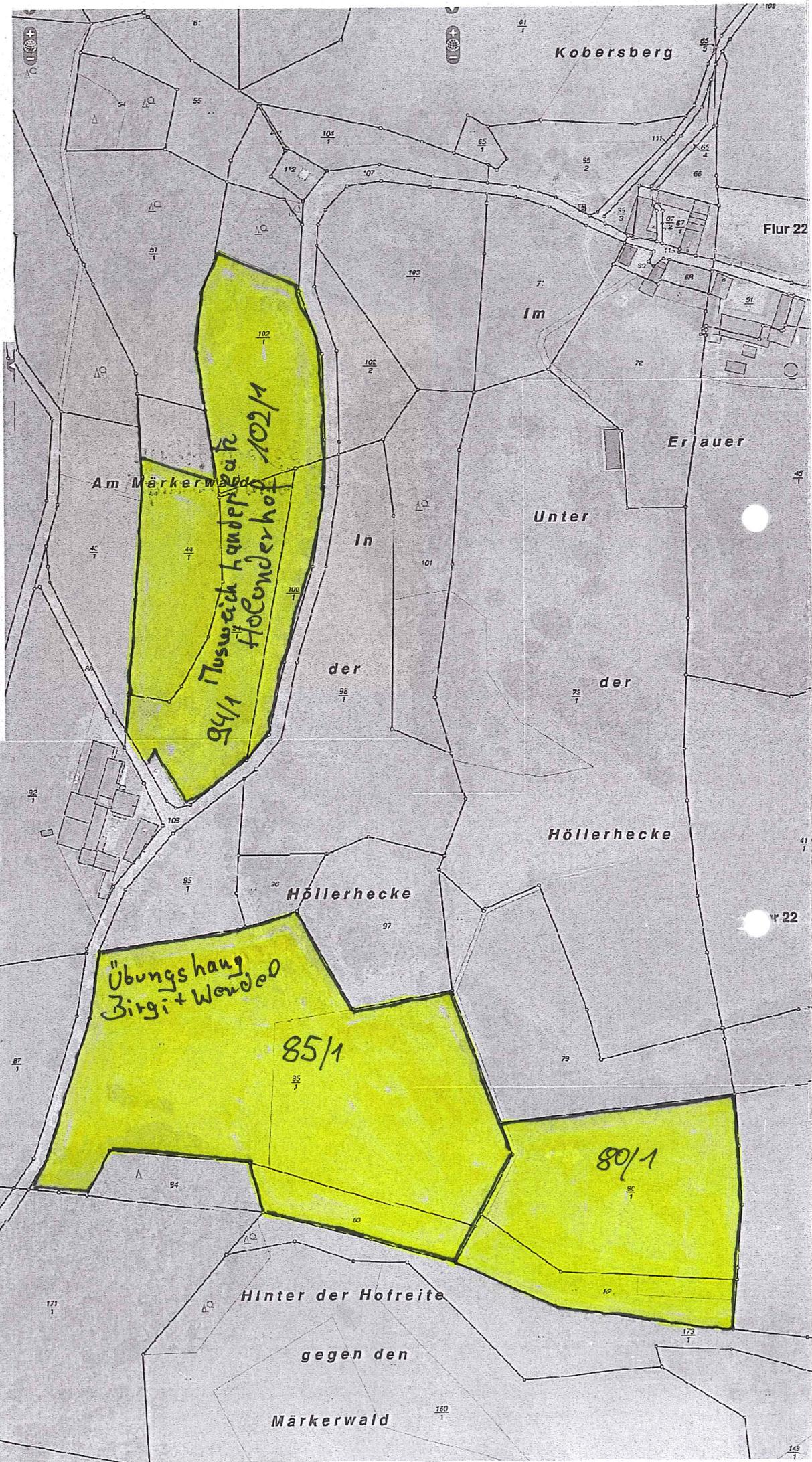
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Bettina Mensing
DHV Referat Flugbetrieb

Er-Cav



Startplatz
Flur 23 1/1 ↑



102/1
Tusweide Kanderbach
Hölanderhof

Übungshang
Bürgi + Wendoo

85/1

80/1

Kobersberg

Flur 22

Am Märkerwald

Er lauer

Unter

In

der

der

Höllerhecke

Höllerhecke

Hinter der Hofreite

gegen den

Märkerwald

Erlau, 64407

